

Regierungsratsbeschluss

vom 26. März 2013

Nr. 2013/583

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 9. Juni 2013

1. Volksabstimmung

Am 9. Juni 2013 findet eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt (nebst allfälligen kommunalen Erneuerungswahlen). Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

2. Eidgenössische Vorlagen

- 2.1 Volksinitiative vom 7. Juli 2011¹⁾ «Volkswahl des Bundesrates»
- 2.2 Änderung vom 28. September 2012²⁾ des Asylgesetzes (AsylG) (Dringliche Änderung des Asylgesetzes).

3. Kantonale Vorlage

Verpflichtungskredit für das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau

4. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976³⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978⁴⁾, das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975⁵⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991⁶⁾ sowie das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Resultatsermittlung mit technischen Geräten bei eidgenössischen Volksabstimmungen vom 15. Januar 2003. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁷⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁸⁾.

5. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfas-

¹⁾ BBl 2012 5655 9643.

²⁾ AS 2012 5395, BBl 2012 8261.

³⁾ SR 161.1.

⁴⁾ SR 161.11.

⁵⁾ SR 161.5.

⁶⁾ SR 161.51.

⁷⁾ BGS 113.111.

⁸⁾ BGS 113.112.

sender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 nZGB).

6. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte.

7. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial bis spätestens **Montag, 6. Mai 2013, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 18. Mai 2013** zu.

Besonderes:

Den Druck der Stimmrechtsausweise und den Versand des Materials für die Auslandsschweizerinnen und -schweizer (Vote électronique) gibt die Staatskanzlei in Auftrag. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandsschweizerinnen und -schweizer ausgedruckt werden.

8. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **8. Juni 2013** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

9. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

10. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

11. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ SR 311.0.

12. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 22. September 2013 (Abstimmung und allf. kommunale Erneuerungswahlen)
- 24. November 2013
- 09. Februar 2014
- 18. Mai 2014
- 28. September 2014
- 30. November 2014



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (ENG, STU, sca, jae, hae, Rol/Internet)
Amtsblatt (Ste)
Oberämter (4)
Gemeindeverwaltungen (118)
Wahlbüropräsidien (118)
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag